

Gartenordnung

Kleingartenverein

„Ladeburg II“ e. V.

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
1.	Allgemeines	1
2.	Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern	2
2.1.	Zielstellung	2
2.2.	Informationswege innerhalb des Vereins	2
2.2.1.	Geschäftsadresse des Vereins	2
2.2.2.	Erreichbarkeit der Vereinsverantwortlichen	2
2.2.3.	Information über den Schaukasten	2
2.2.4.	Rundschreiben	3
2.2.5.	Einladungen	3
2.2.6.	Orientierungshilfen	3
2.2.7.	Meldepflicht der Vereinsmitglieder	3
2.3.	Nutzung und Pflege der Geräte und Gemeinschaftseinrichtungen	3
2.3.1.	Gegenstand	3
2.3.2.	Nutzung der Parkflächen	4
2.3.3.	Sonstige Sonderregelungen	4
2.3.4.	Nutzung des Vereinsplatzes und des Vereinshauses	4
2.4.	Arbeiten zur Werterhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen	5
2.4.1.	Organisation von Arbeitseinsätzen	5
2.4.2.	Allgemeine Regelung	5
3.	Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen	6
3.1.	Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen	6
3.1.1.	Regelung für die Gestaltung der Kleingärten	6
3.1.2.	Regelung für die Gestaltung der Gemeinschaftsflächen	6
3.2.	Nutzung der Kleingärten	7
3.2.1.	Besondere Regelung	7
3.2.2.	Zeitlich begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte	7
3.3.	Aufgabe eines Kleingartens	7
3.3.1.	Antragstellung	7

3.3.2.	Regelung der Übergabe / Übernahme	8
3.3.3.	Regelung im Fall eine Kündigung durch den Eigentümer oder Zwischenpächter	8
4.	Errichtung von Bauwerken	9
4.1.	Antrag auf Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes	9
4.1.1.	Allgemeine Regelungen	9
4.1.2.	Vereinsinterne Regelung	9
4.2.	Bekanntgabe beim Finanzamt	10
5.	Umwelt - und Naturschutz	11
5.1.	Allgemeine Bemerkungen	11
5.2.	Vereinsinterne Regelungen	11
5.2.1.	Aufgaben des Vorstandes	11
5.2.2.	Verbote aus umweltschutztechnischer Sicht	11
5.2.3.	Pflichten der Vereinsmitglieder	12
5.2.3.1.	Meldepflicht	12
5.2.3.2.	Gewährung des Zuganges zu den Gärten	13
6.	Ruhe, Ordnung und Sicherheit	13
6.1.	Ruhezeiten	13
6.2.	Ordnung	14
6.3.	Sicherheit	14
6.3.1.	Schließzeiten des Haupttores	14
6.3.2.	Verantwortung der Vereinsmitglieder	15
7.	Verstöße und Zuwiderhandlungen	15
8.	Hausrecht	15
9.	Schlussbestimmungen	16

1. Allgemeines

(1) **Die Gartenordnung** des KGV Ladeburg II e.V. ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter von Kleingärten des Vereins.

(2) **Die Gartenordnung** des KGV Ladeburg II e.V. detailliert und spezifiziert die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten für die Ordnung und Sicherheit, für Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben aller Vereinsmitglieder in der eigenen Kleingartenanlage.

(3) **Die Gartenordnung** des KGV Ladeburg II e.V. basiert auf den Festlegungen der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. Einschließlich ihrer Anlage als in vollem Wortlaut anerkannter Grundordnung.

(4) **Die Gartenordnung** des KGV Ladeburg II e.V. dient der Durchsetzung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die für die Regelung der Nutzung der Kleingärten und das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen von Bedeutung sind.

Das sind insbesondere:

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleinÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl. I S.766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2538),
- die Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e. V. in der Fassung vom 08.05.2004,
- die Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126,
- das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2.07.1982 (GBl. I S. 467)
- teilw. aufgeh. durch EnteignungsG. v. 19.10.1992, (GVBl. I S. 430), vollständig,
- aufgeh. durch LandeswasserG. (v. 13.07.1994, GVBl. I S. 302)
- Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06.1994
- (Ges.-u. VOBl. II Nr.41 S. 560),
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- vom 25.06.1992 (Ges.- u. VOBl. I S.208),
- das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996
- (Gae,- u. VOBl. I Nr. 17),
- Feuerwehrrordnung vom 02.02.1976
- (GBl. I S. 150; geänd. durch AO Nr.2 vom 26.08.1983, GBl. I S. 247),
- Landeskulturgesetz vom 14.05.1970
- (GBl. I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG. vom 02.07.1982, GBl. I S.467),
- Landeswaldgesetz vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213), insbesondere § 2, 14, 27,
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVVG vom 20.12.1993
- (BGBl. I S.2182),
- Sachenrechtsbereinigungsgesetz - SachenRBERG vom 21.09.1994
- (BGBl. I S. 2457),
- Schuldrechtsanpassungsgesetz - SchuldRAnpG. Vom 21.12.1994

- (BGBl. I S. 2538; geänd. durch Art. 3 d G vom 06.06.1995, BGBl. I S. 748),

Die Auflistung stellt keine abschließende Aufzählung dar.

2. Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern

2.1. Zielstellung

Die Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Toleranz, Rücksichtnahme und Zuvorkommendheit im individuellen Verhalten auszurichten.

Das Hauptziel ist eine weitgehende Einbeziehung aller Vereinsmitglieder in das Vereinsleben und eine Erhöhung ihrer Eigenaktivität bei dessen Gestaltung.

2.2. Informationswege innerhalb des Vereins

2.2.1 Geschäftsadresse des Vereins

Die Geschäftsadresse des Vereins ist immer die Wohnanschrift des Vereinsvorsitzenden.

2.2.2. Erreichbarkeit der Vereinsverantwortlichen

Die Erreichbarkeit der Vereinsverantwortlichen -Vorstands und Revisionskommissionsmitglieder, unterliegen Veränderungen. Diese Angaben werden bei Veränderungen aktualisiert und den Pächtern im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

2.2.3. Information über den Schaukasten

(1) Der im Bereich des Eingangstors aufgestellte Schaukasten ist in der Hauptsaison in der Zeit vom 01. April bis 30. September des laufenden Jahres die Hauptinformationsquelle für alle Vereinsmitglieder.

(2) Hier werden vom Vorstand i.d.R. alle wichtigen Informationen, die zur Organisation des Vereinslebens notwendig sind veröffentlicht. Ebenso werden Probleme und Entwicklungstendenzen im Kleingartenwesen mitgeteilt.

2.2.4. Rundschreiben

Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März des Folgejahres (Wintersaison) werden notwendige Informationen mittels Rundschreiben (E-Mail oder auf dem Postweg) an die Vereinsmitglieder übermittelt.

2.2.5. Einladungen

Die Bekanntgabe des Termins der jährlichen Mitgliederversammlung und anderer zentraler Veranstaltungen des Vereins erfolgt zum einen per Aushang im Schaukasten sowie per E-Mail und auf dem Postweg. Und zum anderen mittels einer persönlichen schriftlichen Einladung entsprechend den Festlegungen der Satzung.

2.2.6. Orientierungshilfen

(1) Die namentliche Kennzeichnung des Vereins erfolgt am Eingangstor (KGV Ladeburg II e.V.).

(2) Die Gärten sind alle mit der jeweiligen Parzellenummer zu kennzeichnen.

2.2.7. Meldepflicht der Vereinsmitglieder

Zur Sicherung eines störungsfreien Informationsflusses innerhalb des Vereins und der Aktualität der Vereinsunterlagen sind die Änderungen von persönlichen Daten der Vereinsmitglieder, wie z.B. Anschrift und Telefonnr., dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten der jeweiligen Veränderung bekannt zu geben.

2.3. Nutzung und Pflege der Geräte und Gemeinschaftseinrichtungen

2.3.1. Gegenstand

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage, wie z. B.

- die internen Pkw-Stellplätze,
- das Vereinshaus,
- den Vereinsplatz sowie die Tischtennisplatte,
- die vorhandenen Gartengeräte,
- Gartenmöbel,

zu nutzen.

(2) Alle Gemeinschaftseinrichtungen, Geräte und Materialien sind schonend zu behandeln. Für verursachte Schäden, die nicht auf Verschleiß, technische oder bauliche Mängel zurückzuführen sind, ist das betroffene Vereinsmitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

2.3.2. Nutzung der Parkflächen

(1) Innerhalb der Gartenanlage ist das Parken von Pkw.s grundsätzlich nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet.

(2) Ein Gewohnheitsrecht ist aus einer ein- oder mehrmaligen Benutzung eines solchen Parkplatzes nicht ableitbar.

(3) Die Fahrzeuge sind grundsätzlich so einzuparken, dass die Abgasstutzen

von den Gartenlauben abgewandt sind und somit die Abgasbelastigung weitgehend vermieden wird.

2.3.3. Sonstige Sonderregelungen

(1) Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen oder Transportern auf Parkplätzen innerhalb des Vereinsgeländes ist weder in der Hauptsaison noch in der Wintersaison gestattet.

(2) Das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 2,8 t oder von als LKW zugelassenen Fahrzeugen ist auf Parkplätzen innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.

(3) Die abgestellten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, damit aus umweltschutztechnischen Gründen eine Verunreinigung des Bodens insbesondere durch evtl. austretendes Öl vermieden wird.

(4) Zur Sicherung der Befahrbarkeit der Parkplätze macht es sich vor allem während der Hauptsaison, in der Regel im Abstand von zwei Wochen, erforderlich, auf den Parkplätzen Mäharbeiten durchzuführen.

(5) Während der Mäharbeiten sind die Fahrzeuge kurzzeitig von den Parkplätzen zu entfernen.

(6) Zur Durchführung der Mäharbeiten auf den Parkplätzen sollten sich alle Vereinsmitglieder, nicht nur zu den Arbeitseinsätzen verpflichtet fühlen.

2.3.4. Nutzung des Vereinsplatzes und des Vereinshauses

(1) Die Nutzung des Vereinsplatzes ist in den Ruhezeiten täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr und 22:00 bis 08:00 Uhr nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen (Vereinsfeiern oder Geburtstagen) kann beim Vorstand eine Ausnahmeregelung beantragt werden.

(2) Während der Nutzung des Vereinsplatzes ist auf eine für die Pächter der angrenzenden Parzellen und angrenzenden Grundstücke zumutbare Lautstärke zu achten.

(3) Es ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, Abfälle jeglicher Art sind Ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Betreten und Nutzen des Vereinsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern achten auf ihre Kinder.

2.4. Arbeiten zur Werterhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Laut § 7, Absatz e der Satzung hat sich jedes Mitglied jährlich, entsprechend vom Vorstand in Art und Umfang festgestellten Ausmaßes von Bau-, Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen im

Vereinsgelände und an Gemeinschaftsbauten, mit der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stundenzahl an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist unabhängig vom Alter verpflichtet, zur Pflege des an die jeweilige Parzelle angrenzenden Grüns.

(3) Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Pflichtstundenzahl gilt pro Vereinsmitglied.

(4) Die Kontrolle des jeweiligen Erfüllungsstandes der erteilten Arbeiten obliegt den Mitgliedern des Vorstandes.

2.4.1. Organisation von Arbeitseinsätzen

(1) Art und Umfang der Arbeiten sind vom Vorstand vor Beginn der Arbeitseinsätze festzustellen und werden den Mitgliedern mit dem Aushang zum jeweiligen Arbeitseinsatz mitgeteilt.

(2) Die Termine zu den Arbeitseinsätzen sind langfristig zu planen und den Vereinsmitgliedern zu Beginn der Gartensaison zum Zwecke der Eigenplanung bekannt zu geben.

(3) Zur Sicherung der hohen Effizienz der Arbeitseinsätze ist in Verantwortung des Vorstandes eine exakte und organisatorische Planung der Arbeitseinsätze vorzunehmen.

(4) Der Vorstand sichert ab, dass jedem Vereinsmitglied eine zumutbare Arbeit zugeteilt wird.

2.4.2. Allgemeine Regelung

(1) Für Gemeinschaftsarbeiten können durch die Vereinsmitglieder Ersatzpersonen gestellt werden.

(2) Wenn an Gemeinschaftsarbeiten nicht teilgenommen wird, ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten.
Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Hat ein Vereinsmitglied das 60. Lebensjahr erreicht, halbieren sich die Pflichtstunden.

(4) In Sonderfällen (z.B. Krankheit oder besondere familiäre Situation) ist mittels eines rechtzeitigen schriftlichen Antrages eine Teil- bzw. vollständige Befreiung der Pflichtstunden möglich.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen

3.1. Gestaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen

Bezüglich der Gestaltung von Kleingärten in der Gartenanlage werden die gesetzlichen Regelungen des BKleinG und des Absatzes 3 der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. anerkannt und ohne Vorbehalte als gültig in dieser Gartenordnung übernommen.

3.1.1. Regelung für die Gestaltung der Kleingärten

(1) Im Sinne der Gewährleistung gutnachbarlicher Beziehung ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, seinen Garten in einer solchen Art und Weise zu bewirtschaften, dass es zu keinen nennenswerten Belästigungen seiner Nachbarn kommen kann.

Das bedeutet u.a.:

- Einhaltung der vorgeschriebenen Pflanzabstände zu den Nachbarparzellen,
- insbesondere für mehrjährige und höher wachsende Pflanzen entsprechend
- den Festlegungen der ANLAGE 2 der Rahmengartenordnung des
- Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. vom 08.Mai 2004,
- Vermeidung großflächiger Verschattung auf den Nachbarparzellen,
- Weitgehende Vermeidung von Belästigung der jeweiligen Nachbarn durch
- unkontrollierte Ausbreitung von Wildwuchs,
- Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im Garten,
- Bedarfsweise Herstellung eines Sichtschutzes zu den Nachbarn um die
- eigenen Wirtschaftsbereiche.

(2) Eine diesbezügliche fachliche Beratung der Vereinsmitglieder ist vorrangig durch den Verantwortlichen für Umwelt, Naturschutz und Ökologie zu gewährleisten.

3.1.2. Regelung für die Gestaltung der Gemeinschaftsflächen

(1) Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen erfolgt nur in Absprache mit dem Vorstand.

Die Bepflanzungen sind lediglich in einer Art und Weise vorzunehmen, dass die ungehinderte Befahrbarkeit der Wege und Parkflächen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vorstand ist für die Kontrollen dieser Maßnahmen verantwortlich.

3.2. Nutzung der Kleingärten

Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt jedes Vereinsmitglied die Verantwortung für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens im Sinne der Regelung

des BKleinG und RGO des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreund e.V., insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie Pflege und Schutz der Natur und Umwelt.

3.2.1. Besondere Regelung

(1) Ball- und andere Spielarten sind in den Gärten nur gestattet, wenn dies zu keiner Belästigung der Pächter angrenzender Gärten führt.

(2) Bei der Benutzung eines Kamingrills zu Brennzwecken ist darauf zu achten, dass Pächter in benachbarten Gärten nicht belästigt werden. Bei extremer Belästigung ist das Kaminfeuer zu löschen.

3.2.2. Zeitlich begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte

(1) Eine zeitlich begrenzte Übertragung des Rechtes der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

(2) Die Bedingungen für die Erteilung der Zustimmung werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Antrag stellenden Mitglied, der Beauftragten dritten Person und dem Vorstand festgelegt.

(3) Ausgeschlossen von der Regelung sind kurzzeitige Übertragungen der genannten Rechte an Dritte, z.B. während der eigenen Urlaubsabwesenheit.

3.3. Aufgabe eines Kleingartens

3.3.1. Antragstellung

(1) Jedes Vereinsmitglied, das seinen Garten aufgeben will, ist verpflichtet, dem Vorstand den Sachverhalt zum frühesten, möglichen Zeitpunkt in schriftlicher Form mitzuteilen.

(2) In Verbindung mit der Information über die Aufgabe des Gartens sind eine ebenfalls in schriftlicher Form einzureichende Kündigung des Pachtvertrages notwendig.

(3) Die Bedingungen für den Austritt aus dem Verein sind im § 8 der Satzung, zur Beendigung des Pachtvertrages geregelt.

3.3.2. Regelungen der Übergabe / Übernahme

(1) Der Verein ist nicht zur Übernahme eines Kleingartens aus der Gartenanlage verpflichtet.

(2) Der Vorstand des Kleingartenvereins unterstützt die abgehenden Vereinsmitglieder im Bedarfsfall bei der Suche nach einem

geeigneten Nachpächter.

(3) Abgehende Vereinsmitglieder sind vor Übergabe des Gartens an einen Neupächter verpflichtet, kostenpflichtig eine Bewertung der Baulichkeiten und Anpflanzungen vornehmen zu lassen.

(4) Die Bewertung ist durch die abgehenden Vereinsmitglieder beim Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V. schriftlich zu beantragen und erfolgt ausschließlich durch den von diesem zugelassenen Bewerter.

(5) Die Gültigkeit des jeweiligen Bewertungsergebnisses ergibt sich aus den relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Für den Fall, dass bis zum gewünschten Abgabezeitpunkt kein Nachpächter zur Verfügung steht, tragen die abgabewilligen Vereinsmitglieder auch weiterhin bis zur endgültigen Übergabe alle vertragsgemäßen Pflichten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Kleingartens.

(7) Der jeweilige Garten wird nur dann an einen Nachpächter übergeben, wenn der abgehende Pächter den Garten gesetzeskonform zu den Forderungen und Festlegungen der Satzung und der Gartenordnung des Kleingartenvereins, einschließlich der durch den Vorstand erteilten Auflagen, hergerichtet hat.

(8) Die Übergabe eines Kleingartens erfolgt in Anwesenheit des abgehenden und des übernehmenden Pächters, sowie eines beauftragten Vorstandsmitgliedes. Die Übergabe-Übernahmebedingungen sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Der abgehende und übernehmende Pächter sind dabei aktenkundig darüber zu informieren, dass der Verkauf / Kauf der baulichen Anlagen aus der jeweiligen Parzelle dem Finanzamt Eberswalde, zu melden ist.

3.3.3. Regelung im Fall einer Kündigung durch den Eigentümer oder Zwischenpächter

(1) Für den Fall einer Kündigung des Pachtvertrages durch den Eigentümer oder den Zwischenpächter hat der betreffende Pächter entsprechend § 591a BGB innerhalb der im Kündigungsschreiben festgelegten Frist das Recht der Wegnahme von Einrichtungen, mit der er die Pachtsache während der Pachtzeit versehen hat.

(2) Bezüglich der Bedingungen für die Übergabe des Gartens an den Nachpächter wird analog zum Punkt 3.3.2. Absatz (7) der Gartenordnung verfahren.

(3) Alle notwendigen finanziellen Aufwendungen zur Herstellung des Gesetzeskonformen Zustandes des Gartens gehen zu Lasten des

gekündigten Pächters. Im Falle einer Verweigerung der Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes werden die notwendigen finanziellen Aufwendungen Dritter mit der Abstandszahlung durch den Verein verrechnet.

4. Errichtung von Bauwerken

Bezüglich der Errichtung von Baulichkeiten in der Gartenanlage gelten prinzipiell und vollinhaltlich die Regelungen des BKleinG, der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und der Bauordnung des Landes Brandenburg.

4.1. Antrag auf Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes

4.1.1. Allgemeine Regelungen

(1) In Auslegung der seit 1998 gültigen Bauordnung des Landes Brandenburg ist es den Zwischenpächtern - in unserem Fall dem Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V. - möglich, über Anträge baugenehmigungsfreier, jedoch anzeigepflichtiger Bauvorhaben unter Beachtung der Forderungen des KLeinG und der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. eigenständig zu entscheiden.

(2) Der Bezirksverband seinerseits hat den Vorsitzenden der in seinem Verwaltungsbereich befindlichen Kleingartenanlagen diese Entscheidungsbefugnis in Form einer Vollmacht (vom 12.03.2011) erteilt.

4.1.2. Vereinsinterne Regelung

(1) Zur Verhinderung eines unkontrollierten „Wildwuchs“ bei

- der Errichtung,
- dem Anbau oder
- der Aufstellung,

von Baukörpern ist der Vorstand rechtzeitig vor Beginn des Bauvorhabens in Form einer schriftlichen Bau- oder Aufstellanzeige über das jeweilige Vorhaben in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls die entsprechende Zustimmung einzuholen.

(2) Schriftliche Zustimmungen des Vorstandes sind in jeden Fall für die Errichtung nachfolgender Baulichkeiten einzuholen

- Aufstellung oder Erneuerung einer Gartenlaube,
- Einbau oder Erneuerung einer abflusslosen Fäkaliengrube,
- Einbau oder Erneuerung einer Pumpengrube,
- Errichtung eines Gartenschuppens, Anbau an einer Gartenlaube,
- Errichtung bzw. Erneuerung von Terrassenflächen,
- Errichtung bzw. Erneuerung von Terrassenüberdachungen,
- Einbau bzw. Erweiterung von Gartenteichen.

(3) Dem Antrag auf Zustimmung zur Errichtung bzw. Erneuerung sind im Falle der unter Punkt (2) genannten Baulichkeiten nachfolgende Unterlagen hinzuzufügen.

- Herstellerunterlagen (insbesondere im Falle der Errichtung von
- Gartenlauben und dem Einbau von abflusslosen Fäkaliengruben),
- Lageplan (Lage des zu errichtenden Bauwerks auf der Parzelle),
- Grundrisse des zu errichtenden Baukörpers,
- Angaben zur Art der Konstruktion (bevorzugte konstruktive
- Lösungsvariante),
- Angaben und Hinweise zu den eingesetzten Materialien.

(4) Eine formlose schriftliche Aufstellanzeige ist, vorausgesetzt die aufzustellenden bzw. zu errichtenden Baulichkeiten entsprechen den Festlegungen des BKleinG und der Rahmengartenordnung, in nachfolgenden Fällen an den Vorstand zu richten,

- Errichtung bzw. Erneuerung von Pergolen
- Errichtung bzw. Erneuerung von Gewächshäusern
- saisonweise Aufstellung eines Schwimmbeckens
- saisonweises Aufstellen von Zelten

(5) Es ist unzulässig, mit der Bauausführung der jeweiligen Baulichkeit vor dem Erhalt der Zustimmung durch den Vorstand zu beginnen.

(6) Sowohl die Zustimmung des Vorstandes zur erstmaligen Errichtung bzw. Erneuerung von Baulichkeiten sind in den Vereinsunterlagen aktenkundig zu machen.

4.2. Bekanntgabe beim Finanzamt

Jeder Pächter ist verpflichtet, die mit Baukörpern bebaute Fläche dem Finanzamt zu melden.

5. Umwelt - und Naturschutz

5.1. Allgemeine Bemerkungen

Der nachfolgenden Grundaussage der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. wird inhaltlich zugestimmt.

„Die Belange des Umwelt - und Naturschutz sowie der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt - Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg“.

5.2. Vereinsinterne Regelungen

5.2.1. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt in diesem Zusammenhang eine Informations- und Kontrollpflicht.

(2) Schwerpunkte der Arbeit sind dabei:

- Einbeziehung der Thematik des Umwelt- und Naturschutzes sowie
- der Ökologie in die unmittelbare Arbeit des Vorstandes,
- Durchführung von jährlichen Gartendurchgängen zur Feststellung
- der Art und des Umfanges des Schädlingbefalls im Zusammenhang
- mit der Überprüfung der gesetzeskonformen Bewirtschaftung der
- Parzellen durch die Vereinsmitglieder,
- Organisation zentraler Entrümpelungsaktionen,
- Organisation und Kontrolle der ordnungsgemäßen
- Fäkalienentsorgung durch alle Vereinsmitglieder der Gartenanlage.

5.2.2. Verbote aus umweltschutztechnischer Sicht

(1) Nachfolgende Aktivitäten sind aus umweltschutztechnischen Gründen innerhalb der Gartenanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung untersagt:

- Parken von KFZ auf den kleingärtnerisch genutzten Parzellenflächen
- sowie Hauptwegen,
- Autowäsche im Bereich des oben genannten Geländes,
- Abstellen von (Öl-) undichten Fahrzeugen im Bereich des oben
- genannten Geländes,
- Warm laufen lassen von Kraftfahrzeugen im Bereich des oben
- genannten Geländes,
- Versickern von Abwässern und Fäkalien im Bereich der Gärten,
- Seite: 11 von 16
- KGV Ladeburg II e.V. Gartenordnung
- Verbrennung umweltschädlicher bzw. gefährdender Materialien,
- Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen und Materialien
- in den Gärten,
- Entsorgung von verrottbaren bzw. nicht verrottbaren Abfällen
- außerhalb des Gartengeländes bzw. der Umgebung,
- Vergraben von nicht verrottbaren Abfällen innerhalb des Gartens,
- Einsatz nicht zugelassener Pflanzenschutz- bzw.
- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Einsatz umweltschädigender Baumaterialien bei der Durchführung
- von Bau- Werterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

(2) Mit der Einführung der Europäischen Lärmschutzverordnung seit dem 06.09.2002 gelten die in § 7, Absatz (1) der „Verordnung zur Einführung der Geräte und Lärmschutzverordnung“ Einschränkung für den Betrieb von Gartengeräten.

- Für elektrische und kraftstoffbetriebene Geräte, die nicht mit dem
- gemeinschaftlichen Umweltzeichen des Europäischen Parlaments
- oder dem Umweltzeichen der EG gekennzeichnet sind, gilt an
- Sonn- und Feiertagen generell, sowie an Werktagen in der Zeit
- von 20:00 bis 07:00 Uhr ein Inbetriebnahmeverbot.
- Dazu gehören z.B. Rasentrimmer, Häcksler, Kettensägen,
- Kreissägen, usw.,
- Eine zusätzliche Einschränkung gibt es für Freischneider,
- Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser- und Laubsammler,
- die auch werktags zusätzlich in der Zeit von 07:00- 09:00 Uhr,
- 13:00-15:00 Uhr und 17:00-20:00 Uhr nicht betrieben werden
- dürfen.

Dazu gehören alle Gartengeräte, die nach Bundesimmissionsschutz lauter als 96 dB sind.

5.2.3. Pflichten der Vereinsmitglieder

5.2.3.1. Meldepflicht

(1) Meldepflichtige Schaderreger sind durch die Vereinsmitglieder über die Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Verstöße einzelner Vereinsmitglieder gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes oder der unter Punkt 5.2.2. genannten vereinsinternen Verbote beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, jährlich den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Fäkalien von seiner Parzelle zu führen.

(4) Als Nachweis werden die Quittungen (oder Kopie der Quittung) für durchgeführte Entsorgungsleistungen anerkannt, die bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung beim Vorstand zur Erfassung einzureichen sind.

5.2.3.2. Gewährung des Zuganges zu den Gärten

(1) Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, den Vorstandsmitgliedern zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben ungehinderten Zutritt zu den Gärten zu gewähren.

(2) Zwischen den Vorstandsmitgliedern und den jeweiligen Vereinsmitgliedern sind vor Durchführung einer Besichtigung zur Feststellung von Art und Umfang des Schädlingsbefalls konkrete Terminabsprachen zu führen.

(3) Dabei sind zentrale Terminvorgaben ebenso zulässig wie individuelle Absprachen.

6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

6.1. Ruhezeiten

(1) In Übereinstimmung mit den Forderungen der Rahmengenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und den kommunalen Regelungen gelten folgende Ruhezeiten in der Gartenanlage als verbindlich.

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig,
- an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 08:00 Uhr.

(2) Für die Inbetriebnahme elektrischer Geräte bzw. kraftstoffbetriebener Geräte gelten zusätzlich die unter 5.2.2. Absatz (2) genannten Ruhezeiten.

(3) Eltern sind für die Kontrolle der Einhaltung der Ruhezeiten in der Gartenanlage durch ihre Kinder verantwortlich.

(4) Audio- und TV- Geräte sind grundsätzlich in der Lautstärke so abzustimmen, dass Nachbarn nicht belästigt werden.

(5) Bei privaten Feierlichkeiten in den Gärten ist vom jeweiligen Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass es insbesondere nach 22:00 Uhr zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

6.2. Ordnung

(1) Die Pflege und Sauberhaltung der öffentlichen Wege, Plätze und Grünflächen der Gartenanlage ist gemeinsames Anliegen aller Vereinsmitglieder und wird vom organisatorischen Punkt 2.3.3.Absatz (6) dieser Ordnung geregelt.

(2) Das Ablegen von Müll und Unrat, sowie Verpackungsmaterialien oder Schrott auf Flächen innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes ist nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind öffentlich angekündigte Entsorgungsaktionen.

(3) Für die fachgerechte Entsorgung von Abfall und Müll, der durch die Bewirtschaftung der Gärten entstanden ist, sind die Vereinsmitglieder persönlich verantwortlich.

(4) Innerhalb des Vereinsgeländes gilt die STVO.
Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge aller Art innerhalb der Kleingartenanlage auf maximal **5 km/h** also **Schrittgeschwindigkeit** festgelegt.

(5) Das dauerhafte Parken von Fahrzeugen ist, wie bereits an anderer Stelle dieser Ordnung vermerkt, auf den Parzellen und in den Hauptwegen des Vereinsgeländes untersagt.

(6) Hunde sind in Anlehnung an geltendes brandenburgisches Recht, unabhängig von der Größe innerhalb des Vereinsgeländes generell an der Leine zu führen.

(7) Für die Beseitigung von Hundekot innerhalb des Vereinsgeländes und der unmittelbar angrenzenden Flächen ist der Halter selbst bzw. ein von ihm beauftragter Hundeführer verantwortlich.

(8) Für nachweisliche Schäden, die in die Gartenanlage mitgebrachte Haustiere anrichten, haftet der Besitzer.

6.3. Sicherheit

6.3.1. Schließzeiten des Haupttores

(1) Das Haupttor der Gartenanlage ist während der **Gartensaison**

- vom 01. April bis 30. September von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten,

(2) während der **Wintersaison**:

vom 01. Oktober bis 31. März ist das Haupttor ganztägig abzuschließen.

6.3.2. Verantwortung der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat im Zuge der Winterfestmachung dafür Sorge zu tragen, dass auf den jeweiligen Parzellen keine, einen Einbruch begünstigende Voraussetzung, wie z. B. ein freier Zugang zu Leitern und / oder Werkzeugen oder nicht abgeschaltete Außensteckdosen, gegeben ist.

7. Verstöße und Zuwiderhandlung

(1) Verstöße und Zuwiderhandlungen von Vereinsmitgliedern gegen die Festlegung

- der Satzung des Vereins,
- der Gartenordnung des Vereins,
- der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

werden entsprechend ihrer Art, ihrer Schwere und Tragweite geahndet.

(2) Zur Ahndung von Verstößen und Zuwiderhandlungen können nachfolgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Ermahnung,
- Abmahnung,
- Ausschluss aus dem Verein und Kündigung des Pachtvertrages.

8. Hausrecht

(1) Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten und die Gartenlauben im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Pachtvertrages zu besichtigen.

(2) Als Bevollmächtigter in oben genanntem Sinne gilt im Verein der Vereinsvorsitzende.

(3) Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

9. Schlussbestimmungen

(1) Weitere im Rahmen der Gartenordnung mit geltende vereinsinterne Bestimmungen sind:

- Satzung des Vereins,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Gartenordnung ist ab dem **21. April 2012** gültig.

Der Vorstand